

BGer 2C 981/2014 vom 28. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_981_2014

FR: TF 2C 981/2014 du 28 octobre 2014

IT: TF 2C 981/2014 del 28 ottobre 2014

Regeste

Verlängerung der Ausschaffungshaft | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

A. _____ (geb. 1980) stammt aus Algerien. Er hätte die Schweiz seit dem 17. Oktober 2013 verlassen müssen und galt ab Januar 2014 als verschwunden. Am 30. Juni 2014 wurde er angehalten und nach Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe am 4. Juli 2014 bis zum 6. Oktober 2014 in Ausschaffungshaft genommen. Das Bundesgericht bestätigte die Zulässigkeit der Zwangsmassnahme am 23. Juli 2014 (Urteil 2C_664/2014).

E. 1.2

Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern verlängerte am 1. Oktober 2014 die Ausschaffungshaft von A. _____ um drei Monate bis zum 6. Januar 2015. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wies die hiergegen gerichtete Beschwerde am 17. Oktober 2014 ab, soweit es darauf eintrat. A. _____ ist hiergegen mit dem sinngemässen Antrag an das Bundesgericht gelangt, er sei aus der Haft zu entlassen.

E. 2.1

Die Rechtsschriften an das Bundesgericht haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten; dabei ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG). Die Begründung muss sachbezogen sein, d.h. den Gegenstand des angefochtenen Entscheids betreffen. Es ist in gezielter Form auf die für das Ergebnis massgeblichen Ausführungen der Vorinstanz einzugehen (BGE 134 II 244 E. 2.1 - 2.3).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer kritisiert unter Hinweis auf seine familiären Verhältnisse ausschliesslich den rechtskräftigen Wegweisungsentscheid. Verfahrensgegenstand vor Bundesgericht bildet indessen - von hier nicht anwendbaren Ausnahmen abgesehen - einzig die Rechtmässigkeit der angeordneten Ausschaffungshaft zur Sicherung des Vollzugs der Wegweisungsverfügung (vgl. BGE 128 II 193 E. 2.2 S. 197 ff.; 125 II 217 E. 2 S. 220; 121 II 59 E. 2b). Mit den von den kantonalen Behörden bejahten Voraussetzungen für die Verlängerung der Ausschaffungshaft setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er erkennt, dass es sich bei seiner Festhaltung nicht um eine Strafe handelt, sondern um eine Verwaltungsmassnahme, welche den Vollzug seiner Wegweisung sichern soll, da dieser wegen seines bisherigen Verhaltens (Straffälligkeit; Untertauchen; Weigerung, freiwillig auszureisen) gefährdet erscheint. Der Beschwerdeführer kann seine Festhaltung verkürzen, indem er bei der Papierbeschaffung mit den Behörden zusammenarbeitet.

E. 2.3

Da die vorliegende Eingabe sich nicht sachbezogen mit dem Verfahrensgegenstand auseinandersetzt und nicht dargelegt wird bzw. ersichtlich ist, dass und inwiefern der angefochtene Entscheid die bundesgerichtliche Praxis (vgl. BGE 130 II 56 E. 4.1.2) missachtet und die einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen (vgl. Art. 76 i.V.m. 79 AuG) verletzen würde, ist darauf ohne Weiterungen nicht einzutreten. Dies kann durch den Präsidenten im Verfahren nach Art. 108 BGG geschehen.

E. 3

Es sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG) und keine Entschädigungen zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG). Das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern wird eingeladen, dafür besorgt zu sein, dass der vorliegende Entscheid dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet und nötigenfalls verständlich gemacht wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.